

Gesetz

vom...

zur Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal und des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} (neu)

^{3bis} Wer sich für eine Funktion bewirbt, die regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen umfasst, muss einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemäss Artikel 371a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit ein gleichwertiges Dokument vorlegen. Der Staatsrat bestimmt in einer Richtlinie, für welche Funktionen oder Stellen diese Pflicht besteht.

^{3ter} Während einer Übergangsperiode bis 31. Dezember 2026 muss die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich noch einen ordentlichen Strafregisterauszug vorlegen.

Art. 48 Abs. 1 1. Satz

¹ Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall führt von Rechts wegen zur Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie mehr als 365 Ganztages- oder Teilabwesenheiten innerhalb von 547 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst.

Art. 68 Arbeitsfrieden und Streik

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Staat wahren den Arbeitsfrieden.

² Unter Vorbehalt von Absatz 6 ist Streik zulässig, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Streik muss Arbeitsbeziehungen betreffen;
- b) er muss sich auf eine Kollektivstreitigkeit beziehen;
- c) das Schlichtungsorgan ist angerufen worden und hat eine Bescheinigung über das Scheitern des Schlichtungsversuchs ausgestellt;
- d) der Streik muss in Bezug auf die Zielsetzung verhältnismässig sein und als letztes Mittel eingesetzt werden.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Absatz 2 der Arbeit fernbleiben, erhalten keinen Lohn.

⁴ Bei Nichterfüllung der Bedingungen nach Absatz 2 trifft der Staatsrat die geeigneten Massnahmen.

⁵ Ein Minimalbetrieb wird in denjenigen Sektoren gewährleistet, in denen eine Arbeitsniederlegung die unerlässlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung direkt oder indirekt gefährden könnte. Der Staatsrat bestimmt nach Stellungnahme der Anstellungsbehörde die Tätigkeitsbereiche und legt die Einzelheiten für einen Minimalbetrieb fest.

⁶ Für folgende Personalkategorien gilt ein Streikverbot: Polizist/innen, Gefängniswärter/innen, Pflegepersonal.

Art. 68a (neu) Schlichtungs- und Schiedsorgan

¹ Das Schlichtungsorgan besteht aus drei Mitgliedern und jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Kantonsgesetz für die Dauer der Legislatur ernannt werden.

² Das Kantonsgesetz bezeichnet eine Kantonsschreiberin oder einen Kantonsschreiber, die oder der das Präsidium übernimmt. Der Staatsrat und die anerkannten Personalverbände stellen je ein Mitglied aus ihren Reihen.

³ Die Bezeichnung und Ernennung der Stellvertreter/innen erfolgt auf gleiche Weise im Verlauf desselben Verfahrens.

⁴ Bei Anrufung des Schlichtungsorgans beruft dieses die Parteien ein, das heisst die Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter. Es versucht, so lange zu schlichten, wie eine gütliche Einigung möglich ist. Gelingt ihm das nicht, so stellt es eine Bescheinigung über das Scheitern des Schlichtungsversuchs aus.

⁵ Nach Feststellung des Scheiterns des Schlichtungsversuchs können die Parteien bis spätestens zehn Tage nach Erhalt der Bescheinigung über das Scheitern des Schlichtungsversuchs die Streitsache den in Absatz 1 genannten Personen zur Beurteilung im Schiedsverfahren unterbreiten. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich.

⁶ Die Einzelheiten werden in einem vom Staatsrat genehmigten Reglement bestimmt.

Art. 110 Abs. 1

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf ihr Gehalt während 730 Tagen.

Art. 2

Das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (SGF 835.1) wird wie folgt geändert:

Art. 7a (neu) Personaleinstellungen

¹ Wer in einer familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtung arbeitet, muss dem Arbeitgeber bei der Einstellung einen Strafregisterauszug im Sinne von Artikel 371 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und ein ärztliches Zeugnis zur Bestätigung der körperlichen und geistigen Eignung aushändigen.

² Tageseltern müssen diese Unterlagen dem Verein aushändigen, dem sie angehören, oder aber der Aufsichtsbehörde, wenn sie keinem Verein angehören.

Art. 3

¹ Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.